

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2026/9 01.10.2026

Seite 2 Geschäftsordnung des Rektorats der Hochschule für Musik Freiburg
(Rektoratsbeschluss vom 28. September 2026)

Geschäftsordnung des Rektorats der Hochschule für Musik Freiburg

Das Rektorat hat auf Vorschlag des Rektors aufgrund von § 16 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) und § 4 Absatz 3 der Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg am 28. September 2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Geschäftsbereiche und Zusammenarbeit

- (1) Die Geschäftsbereiche der Rektoratsmitglieder ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist. Die Mitglieder erledigen in ihren Geschäftsbereichen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit oder übertragen sie der Hochschulverwaltung zur Erledigung.
- (2) Der Rektor führt den Vorsitz und legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben fest. Die Mitglieder unterrichten und beteiligen einander frühzeitig bei wesentlichen oder ressortübergreifenden Angelegenheiten. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit dem Kanzler abzustimmen.
- (3) Grundsätzliche und strukturelle Entscheidungen sowie Angelegenheiten von erheblicher finanzieller oder organisatorischer Bedeutung bleiben dem Rektorat vorbehalten. Gesetzliche und satzungsmäßige Zuständigkeiten anderer Organe bleiben unberührt. Nicht zugewiesene Geschäftsbereiche sowie die Aufgaben eines unbesetzten Prorektorats nimmt der Rektor wahr.

§ 2 Vertretung

- (1) Bei Verhinderung wird der Rektor in folgender Reihenfolge vertreten: durch den Kanzler, den Prorektor für Studium und Lehre und die Prorektorin für Künstlerische Praxis. Diese Reihenfolge gilt auch für die Vertretung im Senat einschließlich des Senatsvorsitzes.
- (2) Die Prorektoren werden bei Verhinderung durch den Rektor, bei dessen Verhinderung durch den Kanzler vertreten. Dies gilt auch für ihre Vertretung im Senat.
- (3) Die Vertretung des Kanzlers richtet sich nach § 16 Absatz 2a LHG; dies gilt auch für die Vertretung im Senat. Ein unbesetztes Prorektoratsamt wird im Senat nicht vertreten.

§ 3 Rektoratsausschuss für Leistungsbezüge und Zulagen

- (1) Dem Rektoratsausschuss gehören der Rektor und der Kanzler an. Ihm werden die Aufgaben nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummern 11 bis 14 LHG einschließlich der damit verbundenen Entscheidungen nach Satz 3 übertragen. Die Zuständigkeit des Hochschulrats und seines Personalausschusses sowie die einschlägigen besoldungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Ausschuss entscheidet bei Mitwirkung beider Mitglieder einvernehmlich, auch schriftlich oder elektronisch. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Rektorat. Die Entscheidungen und ihre wesentlichen Gründe werden dokumentiert.

§ 4 Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Der Rektor beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Auf schriftliche Einladungen kann verzichtet werden. Tagesordnung und Unterlagen sollen rechtzeitig elektronisch bereitgestellt werden. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist unter Angabe des Beratungsgegenstands unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

- (2) Jedes Mitglied hat Antrags- und Rederecht und kann die Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung verlangen. Vorlagen sollen Beschlussvorschlag und Begründung enthalten; betroffene Geschäftsbereiche sind zu beteiligen. Über die Tagesordnung entscheidet das Rektorat zu Sitzungsbeginn. Dringliche Ergänzungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden. Gesetzliche Teilnahme- und Vortragsrechte bleiben unberührt. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für hinzugezogene Personen und nach Ende der Mitwirkung.
- (4) Sitzungen können nach Maßgabe des § 10a LHG online oder hybrid stattfinden, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind rechtlich ausgeschlossen. Identität, gegenseitige Verständigung, vertrauliche Beratung und eindeutige Stimmabgabe müssen gewährleistet sein. Zugeschaltete Mitglieder gelten bei funktionsfähiger Verbindung als anwesend. Bei technisch bedingter Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung unterbrochen oder vertagt. Aufzeichnungen sind unzulässig.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Rektor oder seine Vertretung, anwesend ist. Bei Befangenheit gelten §§ 20 und 21 LVwVfG; betroffene Mitglieder wirken an Beratung und Entscheidung nicht mit.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit höherrangiges Recht nichts anderes bestimmt. Enthaltungen bleiben bei der Mehrheitsberechnung unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Hochschuleinrichtungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Rektorat hierfür zuständig ist.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, auf Verlangen eines Mitglieds geheim. In Personalangelegenheiten soll geheim abgestimmt werden. Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht rechtlich zulässig einstimmig offene Wahl beschlossen wird; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

§ 6 Umlaufbeschlüsse und Eilentscheidungen

- (1) Der Rektor kann ein schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren einleiten bei Gegenständen einfacher Art oder nach gestörter Beschlussfassung. Alle Mitglieder erhalten den Beschlussvorschlag mit Begründung und eine Frist von grundsätzlich mindestens drei Arbeitstagen; in begründeten dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig. Widerspricht ein Mitglied dem Verfahren, wird der Gegenstand in einer Sitzung behandelt.
- (2) Ein Umlaufbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder. Eine erforderliche geheime Abstimmung ist durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen. Das Ergebnis wird allen Mitgliedern mitgeteilt.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zu einer Sitzung dulden, entscheidet der Rektor anstelle des Rektorats. Der Kanzler ist bei finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen vorher zu beteiligen, soweit dies möglich ist. Gründe und Inhalt der Eilentscheidung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) In Haushaltsangelegenheiten bedürfen Beschlüsse der Zustimmung des Rektors. Die Rechte und Pflichten des Kanzlers nach § 16 Absatz 2 Sätze 4 und 6 bis 8 LHG bleiben unberührt.

§ 7 Niederschrift und Vollzug

- (1) Über Sitzungen wird eine Niederschrift mindestens nach § 93 LVwVfG gefertigt. Sie enthält Datum, Ort, Sitzungsform, Anwesenheit, Beratungsgegenstände, Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den wesentlichen Beratungsverlauf. Befangenheiten, erforderliche Zustimmungen und auf Antrag eines Mitglieds dessen abweichende Auffassung werden festgehalten. Umlaufbeschlüsse und Eilentscheidungen werden ebenfalls dokumentiert.
- (2) Die Niederschrift wird zeitnah elektronisch übermittelt. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sieben Kalendertagen keine Einwendungen erhoben werden; andernfalls entscheidet das Rektorat in der nächsten Sitzung. Die genehmigte Niederschrift wird vom Kanzler und der protokollführenden Person unterzeichnet.
- (3) Beschlüsse werden fortlaufend registriert. Für ihre Umsetzung werden Verantwortliche und erforderlichenfalls Fristen festgelegt.

§ 8 Geltung und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt für das Rektorat an die Stelle der Geschäftsordnung für die Organe und Gremien der Hochschule. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LHG die §§ 88 bis 93 LVwVfG. Gesetzliche und sonstige vorrangige Satzungsbestimmungen bleiben unberührt.
 - (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Freiburg, den 1. Oktober 2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor

Anlage zu § 1

Geschäftsverteilung

1 Rektor

Gesamtleitung, Hochschulstrategie und Strukturentwicklung; Außenvertretung und institutionelle Kooperationen; Berufsangelegenheiten; Zusammenarbeit mit Senat und Hochschulrat.

2 Kanzler

Leitung und Organisation der Hochschulverwaltung; Wirtschafts- und Personalverwaltung einschließlich Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug, Stellenbewirtschaftung, Beschaffung, Drittmittelverwaltung und Steuern; Rechts- und Vertragsangelegenheiten; Bau, Liegenschaften und Betrieb; Verwaltungsdigitalisierung und Informationstechnik.

Der Kanzler entscheidet im Rahmen freigegebener Stellen und Mittel sowie der beschlossenen Personalplanung selbständig über die Auswahl und Einstellung von Tarifbeschäftigten der Hochschulverwaltung sowie über die Einstellung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte nach § 57 LHG und von Aushilfsbeschäftigten einschließlich der zugehörigen Einstellungsverfügungen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Gesetzliche Vorschlagsrechte, insbesondere nach § 11 Absatz 3 LHG, und Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Sonstiges Personal in Lehre und Forschung sowie beamtenrechtliche Ernennungen sind nicht erfasst.

3 Prorektor für Studium und Lehre

Weiterentwicklung des Studienangebots; fachliche Koordination von Studien- und Prüfungsordnungen, Lehrplanung und Studienorganisation; Qualitätsentwicklung, Evaluation und Akkreditierung; Zusammenarbeit mit Fachgruppen, Studienkommissionen und Prüfungsausschüssen; Studienbedingungen und Lehrentwicklung.

4 Prorektorin für Künstlerische Praxis

Künstlerisches Profil und hochschulweite Programmplanung; Konzerte, Produktionen und Hochschulensembles; fachgruppenübergreifende künstlerische Projekte; Kooperationen mit Kulturinstitutionen; Gastkünstler, Meisterkurse und vergleichbare Formate. Die organisatorische, finanzielle und vertragliche Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Kanzler und den zuständigen Verwaltungsstellen.

5 Forschung und Internationales

Forschungsprofil und Forschungsförderung; wissenschaftliche und künstlerische Forschung; Promotion und Nachwuchsförderung; Forschungskooperationen einschließlich des Freiburger Forschungs- und Lehrzentrums Musik; Internationalisierungsstrategie, Hochschulpartnerschaften und internationale Mobilität. Solange das entsprechende Prorektorat unbesetzt ist, liegt die Verantwortung beim Rektor.

Der Rektor kann den Director International Office mit der fachlichen und operativen Koordination internationaler Angelegenheiten beauftragen. Dieser berichtet dem Rektor und kann beratend zu Rektoratssitzungen hinzugezogen werden. Die Beauftragung begründet keine Mitgliedschaft und kein Stimmrecht im Rektorat; gesetzliche und satzungsmäßige Organbefugnisse verbleiben bei den zuständigen Organen.